

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Damsh/15/9870	
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 25.10.2015
		Verfasser: Frau Katrin Pardun	
Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Sozialausschuss der Gemeinde Damshagen Gemeindevertretung Damshagen			
Enthaltung			

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel hat in der Amtsausschusssitzung vom 10. August 2015 beschlossen, ein amtliches Informations- und Bekanntmachungsblatt für das Amt Klützer Winkel und seine amtsangehörige Gemeinden zum 1. Januar 2016 zu beauftragen. Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des gesamten Amtsbereiches zugestellt.

In dem Amtsblatt werden Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB abgedruckt. Aufgrund dessen muss die Gemeinde Damshagen die Regelungen der öffentlichen Bekanntmachungen in ihrer Hauptsatzung anpassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt die anliegende Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

01. Entwurf einer Hauptsatzung
02. Synopse aktuelle Hauptsatzung und Satzungsentwurf

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen Vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Damshagen führt kein Wappen, jedoch ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift Gemeinde Damshagen * Landkreis Nordwestmecklenburg.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorf, Parin und Rolofshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen

dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürgern führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin und Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt drei weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Der Hauptausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.

- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro der Leistungsrate,
 - b) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10% bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,
 - c) bei Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
 - d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro,
 - e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.
- (5) Im Rahmen der Dorferneuerung trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann nach § 4 Abs. 2 dieser Hauptsatzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz
Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen
Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft

- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Bauausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungs- ausschuss:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner

- (3) Die Gemeindevertretung kann weiterhin zeitweilige Ausschüsse mit entsprechenden Einzelaufgaben bilden und auflösen. In diesen Ausschüssen können von der Gemeindevertretung neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch weitere sachkundige Einwohner berufen werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 Euro pro Monat,
 - b) über überplanmäßige Ausgaben von 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 - c) bei Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000,00 Euro,
 - d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro;
 - e) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:
- a) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - b) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),

- c) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- d) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB),
- e) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB) und die Stellungnahme von Nachbargemeinden.

- (3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 - a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)

- d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisable Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750,00 Euro nicht übersteigen.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.
- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (45,00 Euro) pro Sitzung.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich.
- (6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Alte Schmiede, Klützer Straße 33d in 23948 Damshagen im Schaukasten.
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 6. August 2014 außer Kraft.

Damshagen,

.....
Krüger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopsis zwischen aktueller und neuer Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen - aktuell -	Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen - neu -
<p>§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsigel</p> <p>(1) Die Gemeinde Damshagen führt kein Wappen, jedoch ein Dienstsigel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt als Dienstsigel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift Gemeinde Damshagen * Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>(3) Die Verwendung des Dienstsigels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>	<p>§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsigel</p> <p>(1) Die Gemeinde Damshagen führt kein Wappen, jedoch ein Dienstsigel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt als Dienstsigel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift Gemeinde Damshagen * Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>(3) Die Verwendung des Dienstsigels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>
<p>§ 2 Ortsteile</p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorf, Parin und Rolofshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>	<p>§ 2 Ortsteile</p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorf, Parin und Rolofshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürgern führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin und Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürgern führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin und Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt drei weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses.</p> <p>(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vor-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt drei weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses.</p> <p>(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vor-</p>

<p>schriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.</p> <p>(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro der Leistungsrate, b) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10% bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall, c) bei Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro, d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro, e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro. <p>(5) Im Rahmen der Dorferneuerung trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.</p> <p>(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.</p>	<p>schriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.</p> <p>(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro der Leistungsrate, b) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10% bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall, c) bei Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro, d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro, e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro. <p>(5) Im Rahmen der Dorferneuerung trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.</p> <p>(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.</p>
---	---

<p>(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann nach § 4 Abs. 2 dieser Hauptsatzung ausgeschlossen werden.</p>	<p>(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann nach § 4 Abs. 2 dieser Hauptsatzung ausgeschlossen werden.</p>																
<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschüsse</p> <p>(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Name</th> <th style="text-align: left;">Aufgabengebiet</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bauausschuss:</td> <td>Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz</td> </tr> <tr> <td>Sozialausschuss:</td> <td>Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsprüfungsausschuss:</td> <td>Prüfung der Finanzwirtschaft</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Aufgabengebiet	Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz	Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen	Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschüsse</p> <p>(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Name</th> <th style="text-align: left;">Aufgabengebiet</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bauausschuss:</td> <td>Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz</td> </tr> <tr> <td>Sozialausschuss:</td> <td>Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsprüfungsausschuss:</td> <td>Prüfung der Finanzwirtschaft</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Aufgabengebiet	Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz	Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen	Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft
Name	Aufgabengebiet																
Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz																
Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen																
Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft																
Name	Aufgabengebiet																
Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz																
Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen																
Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft																

<p>(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:</p> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Ausschuss Bauausschuss</td> <td style="vertical-align: top;">Besetzung 5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Sozialausschuss</td> <td style="vertical-align: top;">4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Rechnungsprüfungsausschuss:</td> <td style="vertical-align: top;">3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner</td> </tr> </table> <p>(3) Die Gemeindevertretung kann weiterhin zeitweilige Ausschüsse mit entsprechenden Einzelaufgaben bilden und auflösen. In diesen Ausschüssen können von der Gemeindevertretung neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch weitere sachkundige Einwohner berufen werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.</p>	Ausschuss Bauausschuss	Besetzung 5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner	Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner	Rechnungsprüfungsausschuss:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner	<p>(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:</p> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Ausschuss Bauausschuss</td> <td style="vertical-align: top;">Besetzung 5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Sozialausschuss</td> <td style="vertical-align: top;">4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Rechnungsprüfungsausschuss:</td> <td style="vertical-align: top;">3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner</td> </tr> </table> <p>(3) Die Gemeindevertretung kann weiterhin zeitweilige Ausschüsse mit entsprechenden Einzelaufgaben bilden und auflösen. In diesen Ausschüssen können von der Gemeindevertretung neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch weitere sachkundige Einwohner berufen werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.</p>	Ausschuss Bauausschuss	Besetzung 5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner	Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner	Rechnungsprüfungsausschuss:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner
Ausschuss Bauausschuss	Besetzung 5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner												
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner												
Rechnungsprüfungsausschuss:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner												
Ausschuss Bauausschuss	Besetzung 5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner												
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner												
Rechnungsprüfungsausschuss:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner												
<p style="text-align: center;">§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter</p> <p>(1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen: a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter</p> <p>(1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen: a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen</p>												

<p>von 500 Euro pro Monat,</p> <p>b) über überplanmäßige Ausgaben von 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,</p> <p>c) bei Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000,00 Euro,</p> <p>d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro;</p> <p>e) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis zu 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:</p> <p>a) die Hausnummernvergabe,</p> <p>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</p> <p>c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),</p> <p>d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),</p> <p>e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB),</p> <p>f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten),</p>	<p>von 500 Euro pro Monat,</p> <p>b) über überplanmäßige Ausgaben von 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,</p> <p>c) bei Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000,00 Euro,</p> <p>d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro;</p> <p>e) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis zu 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:</p> <p>a) die Hausnummernvergabe,</p> <p>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</p> <p>c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),</p> <p>d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),</p> <p>e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB),</p> <p>f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten);</p>
---	---

<p>g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten),</p> <p>h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p>	<p>g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten),</p> <p>h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB) und die Stellungnahme von Nachbargemeinden.</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p>
<p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p>	<p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p>

<p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>	<p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro monatlich.</p> <p>(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktio-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro monatlich.</p> <p>(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktio-</p>

<p>nen und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.</p> <p>(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (45,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich.</p> <p>(6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>nen und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.</p> <p>(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (45,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich.</p> <p>(6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Rein informatorisch erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p>

<p>in den Schaukästen.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung. Die OSTSEE-ZEITUNG erscheint als Tageszeitung von Montag bis Samstag einer jeden Woche und kann einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Bezugskosten über OZ-Lokalzeitungs GmbH, Verlagshaus Grevesmühlen, A.-Bebel-Str. 2 in 23936 Grevesmühlen bezogen werden. Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Alte Schmiede, Klützer Straße 33d in 23948 Damshagen im Schaukasten. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öf-</p>	<p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Alte Schmiede, Klützer Straße 33d in 23948 Damshagen im Schaukasten. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öf-</p>
--	---

<p>fentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>	<p>fentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 10 August 2009, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 18. August 2009, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 08. Dezember 2009, die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 30. Januar 2013 sowie die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16. Januar 2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 6. August 2014 außer Kraft.</p>